

**Auslegung der Radio- und Fernsehgesetzgebung  
betreffend Melde- und Gebührenpflicht  
für den privaten, gewerblichen und kommerziellen  
Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen  
Übersicht über die Anwendungspraxis von Billag**

Version 2.0

Verfasser Billag AG

Datum 1. Januar 2012

Das vorliegende Dokument ersetzt das Auslegungspapier vom 20. April 2009

## Inhalt

Auslegung der Radio- und Fernsehgesetzgebung betreffend Melde- und Gebührenpflicht für den privaten, gewerblichen und kommerziellen Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen

<b>1.</b>	<b>Übersicht .....</b>	<b>4</b>
1.1	Grundsätzliches .....	4
1.2	Gerätedefinition und andere technische Aspekte .....	7
1.2.1	Allgemeine Grundsätze .....	7
1.2.2	Multifunktionale Geräte .....	9
1.3	Meldepflicht .....	11
1.3.1	Gewerblicher oder kommerzieller Empfang .....	12
1.4	Ausnahmen von der Meldepflicht .....	12
1.4.1	Personen mit Wohnsitz im Ausland .....	12
1.4.2	Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen .....	12
1.4.3	Bundesbehörden .....	13
1.4.4	Diplomatische und konsularische Vertretungen (Botschaften) und zwischenstaatliche Organisationen .....	13
1.4.5	Personal der diplomatischen Missionen und der zwischenstaatlichen Organisationen .....	13
1.5	Beginn / Ende der Gebührenpflicht .....	14
1.5.1	Vorübergehender Betrieb von Geräten .....	14
<b>2</b>	<b>Privater Empfang .....</b>	<b>15</b>
2.1	Empfang zu privaten Zwecken .....	15
2.2	Gerätedefinition und andere technische Aspekte .....	16
2.2.1	Allgemeine Grundsätze .....	16
2.2.2	Multifunktionale Geräte .....	17
2.3	Ausnahmen von der Meldepflicht .....	19
2.3.1	Personen mit Wohnsitz im Ausland .....	19
2.3.2	Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen .....	19
2.3.3	Personal der diplomatischen Missionen und der zwischenstaatlichen Organisationen .....	19
2.4	Besondere Fälle der Meldepflicht .....	20
2.4.1	Meldepflicht für Wochenaufenthalter .....	20
2.4.2	Private Nutzung von Ferienhäusern/-wohnungen .....	20
2.4.3	Dauer-Hotelgäste mit Wohnsitz im Hotel .....	20
2.4.4	Personalhäuser / Durchgangsheime / Asylwohnungen .....	21
2.5	Befreiung von der Gebührenpflicht .....	21
2.6	Beginn / Ende der Gebührenpflicht .....	22
2.6.1	Vorübergehender Betrieb von Geräten .....	23
<b>3</b>	<b>Gewerblicher und kommerzieller Empfang .....</b>	<b>23</b>
3.1	Empfang zu gewerblichen bzw. kommerziellen Zwecken .....	23
3.1.1	Allgemeine Grundsätze .....	23
3.1.2	Grundsätze für die Einteilung eines Betriebes in die kommerziellen Kategorien I bis III .....	24
3.1.3	Bewertung der Kategorie des Radio- und Fernsehempfangs .....	24
3.1.4	Urheberrechtsentschädigungen .....	26
3.2	Gerätedefinition und andere technische Aspekte .....	26
3.2.1	Allgemeine Grundsätze .....	26
3.2.2	Multifunktionale Geräte .....	28
3.3	Ausnahmen von der Meldepflicht .....	29
3.3.1	Bundesbehörden .....	29

3.3.2	Diplomatische/konsularische Vertretungen (Botschaften) und zwischenstaatliche Organisationen.....	30
3.4	Besondere Fälle der Meldepflicht.....	30
3.4.1	Geräte in Fahrzeugen.....	30
3.4.2	Gewerbe zu Hause.....	31
3.4.3	Kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern und Fahrzeugen.....	31
3.4.4	Personalhäuser / Durchgangsheime / Asylwohnungen.....	31
3.4.5	Gross- und Kollektivhaushalt.....	32
3.4.6	Integrative Wohngemeinschaften.....	33
3.5	Arealregelung.....	33
3.5.1	Grundsatz.....	33
3.5.2	Sonderfälle.....	34
3.5.3	Beispiele.....	34
3.6	Beginn / Ende der Gebührenpflicht.....	35
3.6.1	Vorübergehender Betrieb von Geräten.....	35
3.7	Übersicht Anwendung gewerblicher bzw. kommerzieller Empfang in der Praxis.....	36

## Auslegung der Melde- und Gebührenpflicht

### 1. Übersicht

#### 1.1 Grundsätzliches

##### Einführung

Wer in der Schweiz Radio- und Fernsehprogramme empfangen will, muss dies vorgängig melden. Demzufolge muss jede Person, die meldepflichtig ist, auch Gebühren bezahlen. So lauten die beiden Grundsätze im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. In der Radio- und Fernsehverordnung wird präzisiert, dass die Melde- und Gebührenpflicht an das Vorhandensein entsprechender Empfangsgeräte geknüpft ist, sofern sich diese in betriebsbereitem Zustand befinden oder zum Betrieb bereit gehalten werden, d.h. mit wenigen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können. Bei der Melde- und Gebührenpflicht bestehen jedoch Einschränkungen, Sonderregelungen und Ausnahmen, welche in der Radio- und Fernsehverordnung aufgeführt sind.

##### Gesetzliche Grundlage

Der nachfolgende Text erläutert die in der Praxis gehandhabte Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche sich auf die Melde- und Gebührenpflicht für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen beziehen. Es sind die folgenden:

- RTVG: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40) Art. 68-70 und 101
- RTVV: Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401) Art. 57 ff. und 82

Das Auslegungspapier fasst die langjährige und reichhaltige Praxis von Billag als mandatierte Gebührenerhebungsstelle zusammen und dient als Entscheidungsgrundlage einer gesetzeskonformen Anwendung sowie zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Kunden. Die beschriebene Praxis, sofern sie Gegenstand von Beschwerdeverfahren geworden ist, ist von höheren Instanzen bestätigt worden.

##### Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

#### Art. 68 RTVG: Gebühren- und Meldepflicht

1 Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten, und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Geräte, die auch für andere Anwendungen geeignet sind (multifunktionale Geräte), der

Gebühren- und Meldepflicht unterstehen.

2 Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.

3 Wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss dies der Gebührenerhebungsstelle vorgängig melden. Ebenso zu melden sind Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte.

4 Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt.

5 Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist.

[...]

#### Art. 70 RTVG: Höhe der Empfangsgebühren

1 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Empfangsgebühr. [...]

2 Er [der Bundesrat] kann unterschiedliche Gebühren festlegen für privaten und für gewerblichen Empfang sowie für die kommerzielle Verwertung der Empfangsmöglichkeit von Programmen.

Auszug aus der Radio- und Fernsehverordnung

#### Art. 58 RTVV: Privater, gewerblicher und kommerzieller Empfang

1 Als privat gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste.

2 Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal.

3 Als kommerziell gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- a. Kategorie I: 1–10 Empfangsgeräte;
- b. Kategorie II: 11–50 Empfangsgeräte;
- c. Kategorie III: ab 51 Empfangsgeräte.

Verwendung der Gebühren

Der Grossteil der Gebühreneinnahmen, abzüglich der Kosten für die Frequenzverwaltung und Sendernetzplanung, der Kosten für die Erhebung der Empfangsgebühren und der für lokale und regionale Veranstalter bestimmte Anteil (Gebührensplitting), geht an die SRG SSR (Art. 34 RTVG) für die Produktion nationaler und sprachregionaler

Programme im Rahmen ihrer Konzession (Art. 23 ff. RTVG).

Erhebungsstelle	<p>Ende 1999 hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 55 Abs. 3 aRTVG (altes RTVG) die in Fribourg domizilierte Firma Billag AG mit dem Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren betraut. Das Mandat schliesst nebst dem Gebühreninkasso auch die Information der Bevölkerung über die Melde- und Gebührenpflicht, die Kontaktnahme mit noch nicht gemeldeten Pflichtigen und die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Meldepflicht mit ein. Das Mandat dauerte ursprünglich bis Ende 2007 und wurde aufgrund einer weiteren Ausschreibung bis Ende 2014 erneuert. Seit der Revision des RTVG basiert das Mandat neu auf Art. 69 RTVG.</p>
Aufsichtsbehörde	<p>Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist Aufsichtsorgan über die Erhebungsstelle. Es behandelt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Billag. Zudem ist das BAKOM zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Meldepflicht.</p> <p>Seine Adresse lautet:</p> <p>Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)        Zukunftstrasse 44        Postfach        2501 Biel/Bienne</p>
„Schwarzsehen, Schwarz hören“	<p>Das Bereithalten empfangsbereiter Geräte bzw. der Empfang von Programmen ohne vorgängige Meldung an die Erhebungsstelle, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.-- geahndet (Art. 101 Abs. 1 RTVG). Billag ist verpflichtet, bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Meldepflicht Anzeige zu erstatten (Art. 65 Abs. 2 Bst. e RTVV). Dem Bundesamt obliegt die Durchführung eines allfälligen Strafverfahrens.</p> <p>Die durch den Kunden oder die Kundin erfolgten Angaben an Billag, insbesondere diejenigen zur Vornahme einer Anmeldung oder zur Einteilung in privaten, gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang, müssen der Wahrheit entsprechen. Falsche Angaben werden grundsätzlich bei der zuständigen Behörde entsprechend zur Anzeige gebracht.</p>
Separate Meldepflicht für Radio und TV	<p>Es ist zu beachten, dass Radioempfang und TV-Empfang einzeln meldepflichtig sind und auf der Gebührenrechnung separat ausgewiesen werden. Eine Anmeldung für den TV-Empfang beinhaltet nicht automatisch eine Anmeldung für den Empfang von Radioprogrammen und umgekehrt.</p>

Mehrwertsteuer Die Empfangsgebühren unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht, allerdings zum reduzierten Satz von 2.5% (seit 1.1.2011).

Ebenso sind die Urheberrechtsentschädigungen, die bei gewerblichem oder kommerziellem Empfang anfallen, zu 2.5% (seit 1.1.2011) mehrwertsteuerpflichtig. Die verwandten Schutzrechte, die mit den Urheberrechtsentschädigungen verrechnet werden, werden zum normalen Satz von 8% (seit 1.1.2011) versteuert. Die Rechnungen von Billag geben darüber detailliert Auskunft.

## 1.2 Geräterefinition und andere technische Aspekte

### 1.2.1 Allgemeine Grundsätze

Herkömmliche Geräte Wenn im Folgenden von Geräten die Rede ist, welche gegebenenfalls eine Melde- und Gebührenpflicht begründen, handelt es sich einerseits um Geräte, die dazu geeignet sind, Radio- und TV-Programme in „herkömmlicher Weise“ zu empfangen, sei es mit eingebauter oder Zimmer-, Haus- oder Dachantenne, sei es ab Satellit, gegebenenfalls mit entsprechender Zusatzausrüstung (Satellitenempfangsantenne, Satellitentuner), oder sei es ab Netz (Kabelnetz, Telefonnetz).

Geräte zum ausschliesslichen Abspielen von Bild- und Tonträgern Wer ausschliesslich über Geräte verfügt, die technisch nicht in der Lage sind, Programme zu empfangen, sei es, weil sie entsprechend konzipiert sind, sei es, weil Peripheriegeräte und -anschlüsse fehlen oder plombiert sind (z.B. keine Antenne und kein Kabelnetzanschluss verfügbar, HiFi-Anlage ohne Tuner-Teil, etc.) und diese Geräte zum Abspielen von Bild- und/oder Tonträgern benutzt, unterliegt nicht der Meldepflicht.

Betriebsbereitschaft Als zum Betrieb bereit gehalten gilt ein Gerät, wenn es mit wenigen einfachen Handgriffen empfangsbereit gemacht werden kann (Batterien einlegen, Stecker einstecken, Antenne verbinden oder Sender suchen; bei multifunktionalen Geräten entsprechende Hard- und Software aktivieren bzw. von Programmanbietern die zur Verfügung gestellte Software herunterladen).

Programme Als Programm im Sinne dieser Erläuterungen gilt jede an die Allgemeinheit gerichtete Aussendung, welche einem kontinuierlichen Ablauf folgt, der von der Sendestation festgelegt ist und welcher sich von den Zuhörern bzw. Zuhörerinnen und Zuschauern bzw. Zuschauerinnen nicht unmittelbar beeinflussen lässt. Das Programm ist als Einheit zu betrachten: insofern ist der Empfang von Radioprogram-

men, welche einem Fernsehprogramm hinterlegt sind (SRG-Programme am Morgen), nicht separat als Radioempfang zu werten und unterliegt nicht separat der Meldepflicht für Radioempfang.

Spartenprogramme und Pay-Sender

Der Empfang von sogenannten Spartenprogrammen wie Music-Choice oder Pay-TV-Programmen (z.B. Teleclub) untersteht der Melde- und Gebührenpflicht, zumal für den entsprechenden Empfang Endgeräte benötigt werden, die grundsätzlich auch für den Empfang uncodierter Sendungen geeignet sind.

Empfang in-/ausländischer Programme

Werden Programme zeitgleich (im Rahmen der angewandten Technik) mit deren Aussendung empfangen, so untersteht deren Empfang grundsätzlich der Melde- und Gebührenpflicht. Empfangsart (über Antenne, ab Satellit oder ab Kabel- bzw. Telefon- und/oder Datennetz), Häufigkeit und Qualität des Empfangs sowie Herkunft der Programme (inländische oder ausländische, Programme der SRG SSR oder von andern Veranstaltern) spielen dabei keine Rolle. Diese Auslegung ist in einem Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 121 II 183) ausdrücklich bestätigt worden.

Kabelnetz

Ein beträchtlicher Teil der Haushalte in der Schweiz, vorweg in Ballungszentren, sind an ein Kabelnetz für den Empfang von Radio- und TV Programmen angeschlossen. Die Kabelnetzbetreiber stellen ihre Dienstleistung gesondert in Rechnung, deren Bezahlung die von Billag fakturierten Empfangsgebühren nicht mit einschliesst. Wenn in Mietverträgen unter „Nebenkosten“ von „Fernsehgebühren“ die Rede ist, handelt es sich dabei meist um Kabelnetzgebühren.

Sat Access/Versorgungslücken

Allfällige Empfangslücken aufgrund der Topografie werden heute durch eine lückenlose Abdeckung mit sämtlichen SRG Radio- und TV-Programmen per Satellit kompensiert. Die Programme werden über Eutelsat abgestrahlt, aus urheberrechtlichen Gründen sind die TV-Programme jedoch verschlüsselt. Zu deren Empfang braucht es nebst einer geeigneten Parabolantenne einen Sat-Receiver mit Viaccess. Beides ist im Fachhandel erhältlich. Für die Decodierung wird zudem eine Sat Access Card benötigt, welche gegen eine einmalige Gebühr bei der SRG SSR bezogen werden kann. Nähere Informationen sind erhältlich unter der Hotline-Nummer 0848 868 969 oder unter [www.broadcast.ch](http://www.broadcast.ch).

## 1.2.2 Multifunktionale Geräte

Multifunktionale Geräte	<p>Andererseits fällt auch der Empfang mit multifunktionalen Geräten unter die Gesetzgebung von Art. 68 Abs. 1 RTVG und Art. 57 Bst. b RTVV. Primärer Zweck der multifunktionalen Geräte ist nicht der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen als solches, doch aufgrund ihrer technischen Ausrüstung können sie als Ersatz von herkömmlichen Geräten verwendet werden, wie z.B. Computer, I-Phones, BlackBerrys und Netbooks.</p>
Mobiltelefon	<p>Ein Mobiltelefon (z.B. I-Phone, Smartphone etc.) untersteht der Gebührenpflicht für den Radioempfang, wenn damit Radioprogramme empfangen werden können.</p> <p>Der Gebührenpflicht unterstellt ist ebenfalls der Empfang von Fernsehprogrammen mit einem Mobiltelefon, und zwar sowohl der Empfang des digitalen Fernsehens gemäss DVB-T-Standard als auch der Empfang von Programmen mittels Streaming (EDGE/UMTS/HSDPA), beispielsweise „Swisscom TV air“ oder „Sunrise Mobile TV“. Bei beiden Verfahren ist heutzutage die Ton- und Bildqualität der Übertragungsverfahren sehr gut. Zudem ist trotz kleinem Telefon-Bildschirm das Programm problemlos verfolgbar. Dazu kommt, dass gerade im zweiten Fall (Streaming) der Benutzer seinen Willen, bewusst Fernsehprogramme zu empfangen, in der Regel explizit bekundet. Normalerweise muss dieser ein kostenpflichtiges Abonnement lösen oder einen einmaligen Betrag bezahlen, bevor er überhaupt Programme auf seinem Mobiltelefon empfangen kann. Zudem muss der Benutzer häufig eine Applikation oder ein Browser-Plug-In auf seinem Mobiltelefon installieren.</p> <p>Ein Empfang von Fernsehprogrammen auf Mobiltelefonen mittels DVB-H (früher: „Swisscom TV mobile“) ist zurzeit in der Schweiz nicht möglich. Swisscom hat ihr einstiges „TV-Mobile“ durch „Swisscom TV air“ (Streaming-Verfahren) ersetzt.</p>
Empfang von privaten Radioprogrammen (via Internet)	<p>Voraussetzungen für den privaten Empfang von Radioprogrammen via Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz etc.) und</li> <li>• Empfang über entsprechende Software (z.B. Media Player, RealPlayer)</li> </ul> <p>Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet, auch wenn keine anderen Radio-</p>

empfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind.

Empfang von privaten Fernsehprogrammen (via Internet)

Voraussetzungen für den privaten Empfang von Fernsehprogrammen via Internet:

- Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz etc.) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Media Player, RealPlayer) und
- Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internetanbieter oder die Registrierung bei einem Anbieter von kostenlosem Zugang zu Fernsehprogrammen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet, auch wenn keine anderen Fernsehempfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind.

Empfang von gewerblichen/kommerziellen Radioprogrammen (via Internet)

Voraussetzungen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Radioprogrammen via Internet:

- Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz etc.) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Media Player, RealPlayer)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet, auch wenn keine anderen Radioempfangsgeräte in der Firma vorhanden sind.

Um der gewerblichen Gebührenpflicht nicht unterstellt zu sein, reicht eine interne schriftliche Weisung, die den Angestellten den Empfang von Radioprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet.

Empfang von gewerblichen/kommerziellen Fernsehprogrammen (via Internet)

Voraussetzungen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Fernsehprogrammen via Internet:

- Empfang via Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Media Player, RealPlayer) und
- Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internetanbieter oder die Registrierung bei einem Anbieter von kostenlosem Zugang zu Fernsehprogrammen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet, auch wenn keine anderen Fern-

sehempfangsgeräte in der Firma vorhanden sind.

Um der gewerblichen Gebührenpflicht nicht unterstellt zu sein, reicht eine interne schriftliche Weisung, die den Angestellten den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet.

### 1.3 Meldepflicht

Meldepflicht	Der Meldepflicht unterliegen alle Personen bzw. Betriebe, welche Geräte zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen bereithalten bzw. bei welchen betriebsbereite Geräte vorhanden sind (Art. 68 Abs. 1 RTVG). Die zugeteilte Kundennummer ist persönlich und kann grundsätzlich nicht übertragen werden.
Mitwirkungspflicht	Die Verantwortung für die Einhaltung der Meldepflicht liegt grundsätzlich bei jeder Person bzw. bei jedem Betrieb, welche oder welcher über betriebsbereite Geräte verfügt. Dies betrifft nicht nur die Meldung über das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte bzw. den Empfang von Programmen, sondern insbesondere auch die rechtzeitige Meldung über die Einstellung des Betriebes der Empfangsgeräte, da die Gebührenpflicht erst Ende des Monats, in welchem die Mitteilung erfolgt ist, eingestellt wird. Eine Rückwirkung der Mitteilung betreffend die Einstellung des Betriebes ist somit grundsätzlich nicht möglich (Art. 68 Abs. 5 RTVG).
Mitteilung von Änderungen	<p>Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten – insbesondere Adressänderungen und die Meldung der Einstellung des Betriebes von Empfangsgeräten („Abmeldung“) – müssen Billag schriftlich mitgeteilt werden (Art. 68 Abs. 3 RTVG in Verbindung mit Art. 60 RTVV). Der Zeitpunkt dieser Mitteilung kann einen unmittelbaren Einfluss auf die Dauer der Gebührenpflicht haben.</p> <p>Bei Meldungen über die Einstellung des Betriebes aufgrund Zusammenzug in einen Haushalt, in welchem bereits jemand für den Empfang angemeldet ist, wird dringend empfohlen, Billag die entsprechenden Daten so rasch als möglich (möglichst unter Angabe der Kundennummern) bekannt zu geben. Dies erspart allfällige spätere Nachfragen und verhindert das Weiterbestehen der Gebührenpflicht von zwei oder mehreren Personen im selben Haushalt.</p>
Empfang von Programmen zu privaten Zwecken	Anknüpfungspunkt für den privaten Empfang im Sinne von Art. 58 Abs. 1 RTVV ist der Haushalt. Die erfolgte Meldung gilt für alle Geräte im Haushalt der meldenden Person und die Nutzung dieser Empfangsgeräte durch sie selber, ihre Angehörigen (im selben Haushalt) und deren Gäste (während deren Aufenthalt im Haushalt). Eingel-

geschlossen in die Meldung sind darüber hinaus mobile und fix eingerichtete Geräte in Fahrzeugen, Wohnwagen, Schiffen etc. Ebenso ist das selber genutzte Gerät am Arbeitsplatz in der Meldung enthalten, sofern mit dessen Empfang nicht Mitarbeitende und/oder Kundschaft informiert oder unterhalten werden. Das Alter der meldenden Person ist irrelevant; Minderjährige unterliegen grundsätzlich auch der Meldepflicht.

### 1.3.1 Gewerblicher oder kommerzieller Empfang

Empfang von Programmen zu gewerblichen/ kommerziellen Zwecken

Werden ausserhalb des privat genutzten Haushalts/Rahmens (beispielsweise in Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heimen, Schulen, Arzt-/Anwaltspraxen, Transportunternehmen, etc.) Programme zur Unterhaltung oder zur Information des Personals und/oder der Kundschaft empfangen, so gilt dieser Empfang als gewerblich bzw. kommerziell (Art. 68 Abs. 2 RTVG, Art. 58 Abs. 2 und 3 RTVV). Die Gebührenpflicht schliesst den Empfang zu Test-, Demonstrations- oder/und Schulungszwecken mit ein. Dasselbe gilt für den gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang von mobil und fix eingerichteten Geräten in Fahrzeugen, Schiffen, usw.

Unter den gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang fallen zum Beispiel Einzelunternehmen mit und ohne Handelsregistereintrag, Familienbetriebe sowie juristische Personen (AG, GmbH, etc.).

## 1.4 Ausnahmen von der Meldepflicht

Wer nicht meldepflichtig ist, ist grundsätzlich nicht gebührenpflichtig.

### 1.4.1 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Wohnsitz im Ausland

Personen mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet dessen, ob sie schweizerischer oder ausländischer Nationalität sind, unterstehen nicht der Melde- und Gebührenpflicht, wenn sie sich weder 90 Tage pro Kalenderjahr noch 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten (Art. 63 Bst. a RTVV).

### 1.4.2 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen

Pflegeheim

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie in einem Masse pflegebedürftig sind, dass ihre Wohnsituation nicht mehr der Selbstständigkeit im eigenen Haushalt entspricht.

Pflegebedarfsstufen	<p>Gemäss RTVV ist dies der Fall, wenn die Pflegebedürftigkeit mindestens derjenigen nach Art. 7a Abs. 3 Bst. e der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) – d.h. mindestens 81 Minuten pro Tag – entspricht (Art. 63 Bst. b RTVV). Die Mitteilung über den Grad der Pflegebedürftigkeit muss schriftlich erfolgen und durch eine Behörde oder die entsprechende Krankenversicherung bestätigt sein.</p>
<b>1.4.3 Bundesbehörden</b>	
Bundesbehörden	<p>Bundesbehörden sind in Anwendung von Art. 63 Bst. c RTVV von der Gebühren- und Meldepflicht ausgenommen. Als Bundesbehörden gelten Einheiten sowohl der zentralen als auch der dezentralen Verwaltung (Art. 1 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 2 RVOG). Massgebend ist, dass die Behörde in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes verfügt und gegen diese Verfügung die Beschwerde an eine Bundesbehörde unmittelbar zulässig ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. e in Verbindung mit Art. 3 Bst. a VwVG).</p>
<b>1.4.4 Diplomatische und konsularische Vertretungen (Botschaften) und zwischenstaatliche Organisationen</b>	
Diplomatische Vertretungen und zwischenstaatliche Organisationen	<p>Von der Melde- als auch von der Gebührenpflicht befreit sind diplomatische Vertretungen, ständige Missionen und konsularische Posten sowie Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, welche mit dem Bund ein Sitzabkommen abgeschlossen haben (Art. 63 Bst. d RTVV). Die Befreiung erfolgt aufgrund der Sitzabkommen und der Wiener Verträge über diplomatische Immunität.</p>
<b>1.4.5 Personal der diplomatischen Missionen und der zwischenstaatlichen Organisationen</b>	
Personal der diplomatischen Vertretungen	<p>Von der Meldepflicht befreit ist das diplomatische, administrative, technische Personal sowie das Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen, ständigen Missionen und konsularischen Posten, das die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt (Art. 63 Bst. e RTVV). Sie müssen im Besitz einer Legitimationskarte des Typs B, C, D, E, K rot, K blau, K violett oder O des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten sein.</p>
Personal der internationalen Organisationen	<p>Das Personal der internationalen Organisationen ist auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn die betreffende Organisation ein Sitzabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat.</p>

CH-Staatsangehörige Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn sie diplomatischen Status haben.

### 1.5 Beginn / Ende der Gebührenpflicht

Gebührenpflicht Das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte bzw. das Bereithalten zum Betrieb, begründet die Gebührenpflicht. Zu deren Feststellung schreibt das Gesetz eine vorgängige Meldepflicht vor (Art. 68 Abs. 3 RTVG).

Anders ausgedrückt: Wer meldepflichtig ist, ist grundsätzlich auch gebührenpflichtig.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt in Anwendung von Art. 68 Abs. 4 RTVG am ersten Tag des Monats nach der Inbetriebnahme bzw. der Erstellung der Betriebsbereitschaft des Empfangsgerätes oder der Vorbereitung zur Inbetriebnahme. Die Gebührenpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem die Einstellung des Betriebes Billag schriftlich (Art. 68 Abs. 5 RTVG) mitgeteilt wird.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt Die Melde- und Gebührenpflicht erfährt für Personen, welche ihren Haushalt in der Schweiz beibehalten, keine Unterbrechung, wenn sie sich zeitweise (z.B. ferienhalber) im Ausland aufhalten. Die Empfangsgebühr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nicht eine verbrauchsabhängige Gebühr. Somit kann mit einem zeitweiligen Unterbruch keine Sistierung der Gebührenpflicht begründet werden, sofern der Haushalt weiterhin existiert und die Empfangsgeräte mit wenigen einfachen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können.

#### 1.5.1 Vorübergehender Betrieb von Geräten

Einmalig befristeter Betrieb Für den vorübergehenden einmaligen Betrieb von Geräten, beispielsweise während eines zeitlich begrenzten Sport-Grossanlasses, der nicht über ein Monatsende hinaus andauert, ist der Empfang zwar melde-, aber nicht gebührenpflichtig. Eine vorgängige Meldung gemäss Art. 68 Abs. 1 und 3-5 RTVG ist somit erforderlich.

Dauert der Betrieb von Geräten über ein Monatsende hinaus, ist der Empfang sowohl melde- als auch gebührenpflichtig.

## 2 Privater Empfang

### 2.1 Empfang zu privaten Zwecken

Empfang von Programmen zu privaten Zwecken	Anknüpfungspunkt für den privaten Empfang im Sinne von Art. 58 Abs. 1 RTVV ist der Haushalt. Die erfolgte Meldung gilt für alle Geräte im Haushalt der meldenden Person und die Nutzung dieser Empfangsgeräte durch sie selber, ihre Angehörigen (im selben Haushalt) und deren Gäste (während deren Aufenthalt im Haushalt). Eingeschlossen in die Meldung sind darüber hinaus mobile und fix eingerichtete Geräte in Fahrzeugen, Wohnwagen, Schiffen etc. Ebenso ist das selber genutzte Gerät am Arbeitsplatz in der Meldung enthalten, sofern mit dessen Empfang nicht Mitarbeitende und/oder Kundschaft informiert oder unterhalten werden. Das Alter der meldenden Person ist irrelevant; Minderjährige unterliegen grundsätzlich auch der Meldepflicht.
Haushalt und Wohngemeinschaft	Als Haushalt wird die räumliche Einheit angesehen, in der ein "normaler" Alltag relativ unabhängig, selbstständig gelebt werden kann. Dabei wird nicht in jedem Fall ein eigenes Bad, eine eigene Koch- und Essgelegenheit gefordert. Im Einzelfall ist ausschlaggebend, inwieweit aufgrund der Rahmenbedingungen eine weitgehend selbstständige Lebensführung möglich ist. Die Einheit "Haushalt" als solche ist grundsätzlich nur einmal melde- und gebührenpflichtig für privaten Empfang. In diese Kategorie fallen auch Wohngemeinschaften im üblichen Rahmen, soweit sie nicht als Grosshaushalt gemäss dem nachfolgenden Abschnitt gelten.
Gross-/Kollektivhaushalt	<p>Als Gross- oder Kollektivhaushalte werden Gebäude(-komplexe) mit mehreren mehr oder weniger selbstständigen Wohneinheiten angesehen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner zwar gewisse Räume gemeinsam nutzen, aber dennoch die Möglichkeit haben, sich in eine geschützte und persönliche Privatsphäre zurückzuziehen. Darunter fallen normalerweise Personenhäuser von Spitälern, Wohnheime für Studierende, Klöster, sowie Mehrgenerationenhäuser mit einzelnen Wohnungen, die gegebenenfalls eine gemeinsame Küche oder andere gemeinsam genutzte Räumlichkeiten besitzen.</p> <p>In diesen Gross-/Kollektivhaushalten sind die Bewohnerinnen und Bewohner für den Empfang in den nur ihnen zur Verfügung stehenden Bereichen separat für den privaten Empfang meldepflichtig. Eine allfällige Befreiung von der Melde- und/oder Gebührenpflicht gemäss</p>

Art. 63 und 64 RTVV bleibt vorbehalten (vgl. Ziff. 2.5).

Wird in gemeinsam genutzten Räumen ein Empfangsgerät betrieben, so ist der Gross-/Kollektivhaushalt dafür meldepflichtig (und zwar für gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang, falls der Gross-/Kollektivhaushalt institutionellen Charakter hat, vgl. Ziff. 3.4.5).

## **2.2   Gerätedefinition und andere technische Aspekte**

### **2.2.1   Allgemeine Grundsätze**

Herkömmliche Geräte	Wenn im Folgenden von Geräten die Rede ist, welche gegebenenfalls eine Melde- und Gebührenpflicht begründen, handelt es sich einerseits um Geräte, die dazu geeignet sind, Radio- und TV-Programme in „herkömmlicher Weise“ zu empfangen, sei es mit eingebauter oder Zimmer-, Haus- oder Dachantenne, sei es ab Satellit, allenfalls mit entsprechender Zusatzausrüstung (Satellitenempfangsantenne, Satellitentuner) oder sei es ab Netz (Kabelnetz, Telefonnetz).
Geräte zum ausschliesslichen Abspielen von Bild- und Tonträgern	Wer ausschliesslich über Geräte verfügt, die technisch nicht in der Lage sind, Programme zu empfangen, sei es, weil sie entsprechend konzipiert sind, sei es, weil Peripheriegeräte und -anschlüsse fehlen oder plombiert sind (z.B. keine Antenne und kein Kabelnetzanschluss verfügbar, HiFi-Anlage ohne Tuner-Teil etc.) und wer diese Geräte zum Abspielen von Bild- und/oder Tonträgern benutzt, unterliegt nicht der Meldepflicht.
Betriebsbereitschaft	Als zum Betrieb bereit gehalten gilt ein Gerät, wenn es mit wenigen einfachen Handgriffen empfangsbereit gemacht werden kann (Batterien einlegen, Stecker einstecken, Antenne verbinden oder Sender suchen; bei multifunktionalen Geräten entsprechende Hard- und Software aktivieren bzw. von Programmanbietern die zur Verfügung gestellte Software herunterladen).
Programme	Als Programm im Sinne dieser Erläuterungen gilt jede an die Allgemeinheit gerichtete Aussendung, welche einem kontinuierlichen Ablauf folgt, der von der Sendestation festgelegt ist und welcher sich von den Zuhörern bzw. Zuhörerinnen und Zuschauern bzw. Zuschauerinnen nicht unmittelbar beeinflussen lässt. Das Programm ist als Einheit zu betrachten: insofern ist der Empfang von Radioprogrammen, welche einem Fernsehprogramm hinterlegt sind (SRG-Programme am Morgen), nicht separat als Radioempfang zu werten und unterliegt nicht separat der Meldepflicht für Radioempfang.

Spartenprogramme und Pay-Sender	Der Empfang von sogenannten Spartenprogrammen wie Music-Choice oder Pay-TV-Programmen (z.B. Teleclub) untersteht der Melde- und Gebührenpflicht, zumal für den entsprechenden Empfang Endgeräte benötigt werden, die grundsätzlich auch für den Empfang uncodierter Sendungen geeignet sind.
Empfang in-/ ausländischer Programme	Werden Programme zeitgleich (im Rahmen der angewandten Technik) mit deren Aussendung empfangen, so untersteht deren Empfang grundsätzlich der Melde- und Gebührenpflicht. Empfangsart (über Antenne, ab Satellit oder ab Kabel- bzw. Telefon- und/oder Daten-netz), Häufigkeit und Qualität des Empfangs sowie Herkunft der Programme (inländische oder ausländische, Programme der SRG SSR oder von andern Veranstaltern) spielen dabei keine Rolle. Diese Auslegung ist in einem Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 121 II 183) ausdrücklich bestätigt worden.
Kabelnetz	Ein beträchtlicher Teil der Haushalte in der Schweiz, vorweg in Ballungszentren, sind an ein Kabelnetz für den Empfang von Radio- und TV-Programmen angeschlossen. Die Kabelnetzbetreiber stellen ihre Dienstleistung gesondert in Rechnung, deren Bezahlung die von Billag fakturierten Empfangsgebühren nicht mit einschliesst. Wenn in Mietverträgen unter „Nebenkosten“ von „Fernsehgebühren“ die Rede ist, handelt es sich dabei meist um Kabelnetzgebühren.
Sat Access/ Versorgungslücken	Allfällige Empfangslücken aufgrund der Topografie werden heute durch eine lückenlose Abdeckung mit sämtlichen SRG Radio- und TV-Programmen per Satellit kompensiert. Die Programme werden über Eutelsat abgestrahlt, aus urheberrechtlichen Gründen sind die TV-Programme jedoch verschlüsselt. Zu deren Empfang braucht es nebst einer geeigneten Parabolantenne einen Sat-Receiver mit Viaccess. Beides ist im Fachhandel erhältlich. Für die Decodierung wird zudem eine Sat Access Card benötigt, welche gegen eine einmalige Gebühr bei der SRG SSR bezogen werden kann. Nähere Informationen sind erhältlich unter der Hotline-Nummer 0848 868 969 oder unter <a href="http://www.broadcast.ch">www.broadcast.ch</a> .

### 2.2.2 Multifunktionale Geräte

Multifunktionale Geräte	Andererseits fällt auch der Empfang mit multifunktionalen Geräten unter die Gesetzgebung von Art. 68 Abs. 1 RTVG und Art. 57 Bst. b RTVV. Primärer Zweck der multifunktionalen Geräte ist nicht der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen als solches, doch aufgrund ihrer technischen Ausrüstung können sie als Ersatz von herkömmli-
-------------------------	---

chen Geräten verwendet werden, wie zum Beispiel Computer, I-Phones, BlackBerrys und Netbooks.

#### Mobiltelefon

Ein Mobiltelefon (z.B. I-Phone, Smartphone etc.) untersteht der Gebührenpflicht für den Radioempfang, wenn damit Radioprogramme empfangen werden können.

Der Gebührenpflicht unterstellt ist ebenfalls der Empfang von Fernsehprogrammen mit einem Mobiltelefon, und zwar sowohl der Empfang des digitalen Fernsehens gemäss DVB-T-Standard als auch der Empfang von Programmen mittels Streaming (EDGE/UMTS/HSDPA), beispielsweise „Swisscom TV air“ oder „Sunrise Mobile TV“. Bei beiden Verfahren ist heutzutage die Ton- und Bildqualität der Übertragungsverfahren sehr gut. Zudem ist trotz kleinem Telefon-Bildschirm das Programm problemlos verfolgbar. Dazu kommt, dass gerade im zweiten Fall (Streaming) Benutzerinnen und Benutzer ihren Willen, bewusst Fernsehprogramme zu empfangen, in der Regel explizit bekunden. Normalerweise müssen diese ein kostenpflichtiges Abonnement lösen oder einen einmaligen Betrag bezahlen, bevor sie überhaupt Programme auf seinem Mobiltelefon empfangen können. Zudem müssen sie häufig eine Applikation oder ein Browser-Plug-In auf ihren Mobiltelefonen installieren.

Ein Empfang von Fernsehprogrammen auf Mobiltelefonen mittels DVB-H (früher: „Swisscom TV mobile“) ist zurzeit in der Schweiz nicht möglich. Swisscom hat ihr einstiges „TV-Mobile“ durch „Swisscom TV air“ (Streaming-Verfahren) ersetzt.

#### Empfang von privaten Radioprogrammen (via Internet)

Voraussetzungen für den privaten Empfang von Radioprogrammen via Internet:

- Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz etc.) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet, auch wenn keine anderen Radioempfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind.

#### Empfang von privaten Fernsehprogrammen (via Internet)

Voraussetzungen für den privaten Empfang von Fernsehprogrammen via Internet:

- Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz etc.) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer,

Realplayer) und

- Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internet-Anbieter oder die Registrierung bei einem Anbieter von kostenlosem Zugang zu Fernsehprogrammen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet, auch wenn keine anderen Fernsehempfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind.

### 2.3 Ausnahmen von der Meldepflicht

Wer nicht meldepflichtig ist, ist grundsätzlich nicht gebührenpflichtig.

#### 2.3.1 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Wohnsitz im Ausland

Personen mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet dessen, ob sie schweizerischer oder ausländischer Nationalität sind, unterstehen nicht der Melde- und Gebührenpflicht, wenn sie sich weder 90 Tage pro Kalenderjahr noch 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten (Art. 63 Bst. a RTVV; vgl. Ziff. 1.4.1).

#### 2.3.2 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen

Pflegeheim

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie in einem Masse pflegebedürftig sind, dass ihre Wohnsituation nicht mehr der Selbstständigkeit im eigenen Haushalt entspricht.

Pflegebedarfsstufen

Gemäss RTVV ist dies der Fall, wenn die Pflegebedürftigkeit mindestens derjenigen nach Art. 7a Abs. 3 Bst. e der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) – d.h. mindestens 81 Minuten pro Tag – entspricht (Art. 63 Bst. b RTVV). Die Mitteilung über den Grad der Pflegebedürftigkeit muss schriftlich erfolgen und durch eine Behörde oder die entsprechende Krankenversicherung bestätigt sein.

#### 2.3.3 Personal der diplomatischen Missionen und der zwischenstaatlichen Organisationen

Personal der diplomatischen Vertretungen

Von der Meldepflicht befreit ist das diplomatische, administrative, technische Personal sowie das Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen, ständigen Missionen und konsularischen Posten, das die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt (Art. 63 Bst. e RTVV). Sie müssen im Besitz einer Legitimationskarte des Typs B, C, D, E, K

rot, K blau, K violett oder O des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten sein.

Personal der internationalen Organisationen Das Personal der internationalen Organisationen ist auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn die betreffende Organisation ein Sitzabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat.

CH-Staatsangehörige Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind auch dann nicht von der Meldepflicht befreit, wenn sie diplomatischen Status haben.

## 2.4 Besondere Fälle der Meldepflicht

### 2.4.1 Meldepflicht für Wochenaufenthalter

Wochenaufenthalter sind für den Standort des Wochenaufenthaltes separat melde- und gebührenpflichtig, wenn sie sich während der Mehrheit des Jahres (mehr als 26 Wochen im Kalenderjahr bzw. pro rata temporis) drei oder mehr Nächte pro Woche dort aufhalten und in dieser Zeit der Haushalt, unter dessen Adresse bereits eine Anmeldung erfolgt ist, ebenfalls bewohnt ist.

Dem ist so, weil in diesem Fall von zwei separaten Haushalten ausgegangen werden muss. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die effektive Anwesenheit pro Woche und nicht die kumulierte Zahl der Übernachtungen pro Kalenderjahr. So können beispielsweise Studierende die Abwesenheiten während der Wochenenden nicht auf die Abwesenheiten während der Semesterferien aufkumulieren (Entscheid des Bundesgerichts 2A\_528/2006 vom 6. Februar 2007).

### 2.4.2 Private Nutzung von Ferienhäusern/-wohnungen

Ferienhaus/-wohnung privat genutzt Privat genutzte Ferienhäuser bzw. -wohnungen sind durch die Meldung für privaten Empfang abgedeckt.

Wird jedoch eine Ferienwohnung bzw. ein Ferienhaus gegen Entgelt vermietet – auch im privaten Rahmen – liegt ein kommerzieller Empfang vor (Entscheid des Bundesgerichtes 2C\_320/2009 vom 3. Februar 2010, vgl. Ziff. 1.3.1).

### 2.4.3 Dauer-Hotelgäste mit Wohnsitz im Hotel

Dauergast in Hotel Bei Dauergästen wird das Hotelzimmer als Haushalt im Sinn von Art. 58 Abs. 1 RTVV gewertet und die Personen unterliegen damit der (privaten) Meldepflicht. Als Dauergast gilt eine Person, wenn sie län-

ger als drei Monate im Hotel logiert. Unabhängig davon ist das Hotel melde- und gebührenpflichtig für den kommerziellen Empfang, sofern es über betriebsbereite Empfangsgeräte verfügt.

#### 2.4.4 Personalhäuser/Durchgangsheime/Asylwohnungen

Personalhäuser mit jeweils kurzfristiger Belegungsdauer	<p>Der Empfang von Programmen in Personalhäusern ist analog zu Privathaushalten bzw. zu Hotelbetrieben melde- und gebührenpflichtig.</p> <p>Werden Appartements einer Firma jeweils nur kurzfristig belegt (höchstens drei Monate), ist eine Meldung für gewerblichen Empfang durch die Firma erforderlich. Im Sinne von Art. 60 Abs. 2 RTVV gilt hierbei jedes Gebäude für sich einmal als meldepflichtig.</p>
Personalhäuser mit längerfristiger Belegungsdauer	<p>Werden Appartements längerfristig (länger als drei Monate) von derselben Person belegt, ist pro Appartement eine Meldung für den privaten Empfang gemäss Art. 58 Abs. 1 RTVV erforderlich. Grundsätzlich ist die Bewohnerin oder der Bewohner des Appartements dafür verantwortlich, dass der Melde- und Gebührenpflicht Folge geleistet wird. Billag kann jedoch für das Personalhaus auf Verlangen der Verwaltung eine abweichende Rechnungsadresse erstellen. In diesem Fall werden die entsprechenden Haushalte „unpersönlich“ registriert, deren Bewohner gelten jedoch als für den privaten Empfang von Programmen gemeldet.</p>
Durchgangsheime, Asylwohnungen	<p>Für Durchgangsheime sowie Asylwohnungen gilt vorstehende Regelung (vgl. Ziff. 3.4.4).</p>

#### 2.5 Befreiung von der Gebührenpflicht

Befreiung von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen	<p>Auf schriftliches Gesuch hin werden Personen, die Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV- oder IV-Rente beziehen, von der Gebührenpflicht befreit. Die ersuchende Person hat eine Bestätigung über den Erhalt von Ergänzungsleistungen vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 RTVV). Befreit wird dadurch nicht nur die Person, die die Ergänzungsleistung bezieht, sondern der gesamte Haushalt, in dem sie wohnt, sofern die Meldung über den Empfang von Programmen auf den Namen der befreiten Person lautet. Ausschlaggebend ist die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht. Der ausschliessliche Bezug von kantonalen Ergänzungsleistungen, Gemeindegeldzuschüssen oder sonstigen Unterstützungsbeiträgen bildet kein gültiges Kriterium für eine Gebührenbefreiung.</p>
---	---

Zeitpunkt der Befreiung	<p>Die Befreiung von der Gebührenpflicht kann frühestens ab dem Monat nach der Gesuchsstellung erfolgen (Art. 64 Abs. 2 RTVV). Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Billag empfiehlt, gleichzeitig mit dem Gesuch für Ergänzungsleistungen an die zuständige Ausgleichskasse ein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht an Billag zu stellen, auch wenn dieses Gesuch erst abschliessend behandelt werden kann, wenn eine Verfügung über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen vorliegt.</p> <p>Billag hat nach der Befreiung von der Gebührenpflicht die Voraussetzungen hierfür (Fortdauer der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen) regelmässig zu überprüfen (Art. 64 Abs. 4 RTVV).</p> <p>Die Befreiung von der Gebührenpflicht entbindet nicht von der Meldepflicht. So müssen relevante Änderungen wie Adresswechsel oder Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen Billag schriftlich gemeldet werden.</p>
-------------------------	--

## 2.6 Beginn/Ende der Gebührenpflicht

Gebührenpflicht	<p>Das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte bzw. das Bereithalten zum Betrieb begründet die Gebührenpflicht. Zu deren Feststellung schreibt das Gesetz eine vorgängige Meldepflicht vor (Art. 68 Abs. 3 RTVG).</p> <p>Anders ausgedrückt: Wer meldepflichtig ist, ist grundsätzlich auch gebührenpflichtig.</p>
Beginn und Ende der Gebührenpflicht	<p>Die Gebührenpflicht beginnt in Anwendung von Art. 68 Abs. 4 RTVG am ersten Tag des Monats nach der Inbetriebnahme bzw. der Erstellung der Betriebsbereitschaft des Empfangsgerätes oder der Vorbereitung zur Inbetriebnahme. Die Gebührenpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem die Einstellung des Betriebes Billag schriftlich (Art. 68 Abs. 5 RTVG) mitgeteilt wird.</p>
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	<p>Die Melde- und Gebührenpflicht erfährt für Personen, welche ihren Haushalt in der Schweiz beibehalten, keine Unterbrechung, wenn sie sich zeitweise (z.B. ferienhalber) im Ausland aufhalten. Die Empfangsgebühr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nicht eine verbrauchsabhängige Gebühr. Somit kann mit einem zeitweiligen Unterbruch keine Sistierung der Gebührenpflicht begründet werden, sofern der Haushalt weiterhin existiert und die Empfangsgeräte mit wenigen einfachen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können.</p>

## 2.6.1 Vorübergehender Betrieb von Geräten

Einmalig befristeter Betrieb	<p>Für den vorübergehenden einmaligen Betrieb von Geräten, beispielsweise während eines zeitlich begrenzten Sport-Grossanlasses, der nicht über ein Monatsende hinaus andauert, ist der Empfang zwar melde-, aber nicht gebührenpflichtig. Eine vorgängige Meldung gemäss Art. 68 Abs. 1 und 3-5 RTVG ist somit erforderlich.</p> <p>Dauert der Betrieb von Geräten über ein Monatsende hinaus, ist der Empfang sowohl melde- als auch gebührenpflichtig.</p>
------------------------------	---

## 3 Gewerblicher und kommerzieller Empfang

### 3.1 Empfang zu gewerblichen bzw. kommerziellen Zwecken

#### 3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Empfang von Programmen ausserhalb des privaten Rahmens	<p>Werden ausserhalb des privat genutzten Haushalts/Rahmens (beispielsweise in Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heimen, Schulen, Arzt-/Anwaltspraxen, Transportunternehmen etc.) Programme zur Unterhaltung oder zur Information des Personals und/oder der Kundschaft empfangen, so gilt dieser Empfang als gewerblich bzw. kommerziell (Art. 68 Abs. 2 RTVG, Art. 58 Abs. 2 und 3 RTVV). Die Gebührenpflicht schliesst den Empfang zu Test-, Demonstrations- oder/und Schulungszwecken mit ein. Dasselbe gilt für den gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang von mobil und fix eingerichteten Geräten in Fahrzeugen, Schiffen etc.</p> <p>Unter den gewerblichen bzw. kommerziellen Empfang fallen zum Beispiel Einzelunternehmen mit und ohne Handelsregistereintrag, Familienbetriebe sowie juristische Personen (AG, GmbH etc.).</p>
Definition Betrieb	<p>Unter Betrieb im Sinne von Art. 58 Abs. 2 RTVV sind öffentlich-rechtliche (z.B. Spitäler, Schulen etc.) sowie privat-rechtliche (z.B. Hotels, Garagen, Banken, Transportunternehmen etc.) Wirtschaftseinheiten zu verstehen, welche ausserhalb des privat genutzten Haushalts/Rahmens Programme zur Unterhaltung oder zur Information des Personals und/oder der Kundschaft bzw. von Dritten empfangen.</p>
Definition Geschäftsstelle	<p>Als Geschäftsstelle gilt jede örtlich abgesetzte, d.h. örtlich nicht zusammenhängende Einheit eines Betriebes, unabhängig von ihrer</p>

Rechtsform. Jede Geschäftsstelle ist grundsätzlich separat melde- und gebührenpflichtig.

Unterscheidung  
gewerblich – kommerziell

Als gewerblich gilt der Empfang von Programmen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal.

Als kommerziell gilt der Empfang von Programmen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende.

Eine Anmeldung pro Geschäftsstelle für den kommerziellen Empfang schliesst pro Medium automatisch den gewerblichen Empfang desselben Betriebes am selben Standort mit ein. Das heisst, pro Standort und Medium ist entweder eine Anmeldung für den gewerblichen Empfang oder eine Anmeldung für den kommerziellen Empfang von Programmen, nie jedoch eine Anmeldung für gewerblichen und kommerziellen Empfang nötig. Denkbar ist, dass ein Medium (Radio oder TV) gewerblich, das andere kommerziell anzumelden ist.

### 3.1.2 Grundsätze für die Einteilung eines Betriebes in die kommerziellen Kategorien I bis III

Kategorien beim  
kommerziellen Empfang

Beim kommerziellen Empfang unterscheiden wir zwischen drei Kategorien:

Kategorie: kommerziell I	1 – 10 Empfangsgeräte
Kategorie: kommerziell II	11 – 50 Empfangsgeräte
Kategorie: kommerziell III	ab 51 Empfangsgeräten

Hinweis zur rückwirkenden  
Anmeldung für den  
kommerziellen Empfang

Aufgrund der Totalrevision der Radio- und Fernsehgesetzgebung wird seit dem 1. Januar 2008 zwischen dem gewerblichen und dem kommerziellen Empfang unterschieden. Davor wurde lediglich zwischen privatem und gewerblichem Empfang unterschieden. Deshalb werden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2007 lediglich für den gewerblichen Empfang in Rechnung gestellt.

### 3.1.3 Bewertung der Kategorie des Radio- und Fernsehempfangs

Ausschlaggebend für die Bewertung der Stufe des kommerziellen Empfangs ist die Anzahl der vorhandenen Empfangsgeräte. Unter Umständen gibt dies jedoch nicht in geeigneter Weise die Mehrnutzung wieder, die mittels höherer Gebühren abgegolten werden soll. Aus diesem Grund gelangen hinsichtlich der Zählung der Geräte die

folgenden Regeln zur Anwendung:

Vorführung und Verkauf	Alle Empfangsgeräte, die zum Zweck der Vorführung in Geschäften laufen, die ausdrücklich den Verkauf der Geräte bezwecken, gelten zusammen genommen als 1 Gerät.
Information/ Unterhaltung Personal	In Betrieben, welche für den kommerziellen Empfang meldepflichtig sind, gelten alle Geräte, die ausschliesslich der Information oder der Unterhaltung des Betriebspersonals dienen, zusammengenommen als 1 Gerät. Darunter fallen auch Geräte in Personalunterkünften, welche weniger als 3 Monate von derselben Person belegt werden (bei Belegung von mehr als drei Monaten ist von Beginn an eine Anmeldung für den privaten Empfang von Programmen durch die nutzende Person erforderlich).
Information/ Unterhaltung Kundschaft – Aussenstehende	Die Geräte, die der Information der Kundschaft oder Aussenstehender dienen, werden jeweils einzeln gezählt.  <u>Beispiel:</u> Pension mit 2 Radios in der Küche, Waschküche; 1 Radio im ausschliesslich dienstlich genutzten Firmenfahrzeug (kein Personentransport); 1 Radio in der Gaststube; 9 Radios in 9 Hotelzimmern. Total von 11 zu berechnenden Radios, entsprechend wird diese Pension in die Kategorie kommerziell II eingeteilt.
Zentrales Empfangsgerät, Einkaufszentren	Abgesetzte Geräte, die von einem zentralen Empfangsgerät gespiesen werden, beispielsweise in Hotels oder Einkaufszentren, gelten als 1 Gerät.  Können diese Geräte, welche an verschiedenen Standorten wie beispielsweise in Hotelzimmern angespiesen werden, individuell ein- und ausgeschaltet werden und kann eine Auswahl von Kanälen getroffen sowie die individuelle Lautstärke eingestellt werden, gelten diese jeweils als eigenständiges Empfangsgerät.
Schulunterricht	Empfangsgeräte in Einrichtungen (private wie öffentliche Schulen, Schulen für Aus-/Weiterbildung etc.), welche ausschliesslich für den Unterricht eingesetzt werden, zählen zusammengenommen als 1 Gerät.
Transportgewerbe	Für das kommerzielle Transportgewerbe (Bus/Car/Taxi/Schiffahrt etc.) gilt jedes Fahrzeug als 1 Gerät. Die Anzahl der Geräte der Basisstation wird im Sinne der Arealregelung gezählt.

Internet-Café

Im Internet-Café sind alle vorhandenen Geräte, inklusive Computer mit Internetanschluss, für die Nutzung durch die Kundschaft zur Bemessung der Stufe des kommerziellen Empfangs einzeln zu erheben.

### 3.1.4 Urheberrechtsentschädigungen

Urheberrechtsentschädigung SUISA

In der Regel muss für den Empfang von Programmen zu gewerblichen bzw. kommerziellen Zwecken zusätzlich zu den Empfangsgebühren eine Urheberrechtsentschädigung (UHR) entrichtet werden. Billag stellt diese im Auftrag der SUISA (Genossenschaft der Urheber und Verleger der Musik, der Aufsicht des Bundes unterstehend) zusammen mit den Empfangsgebühren, jedoch mit separater Post, in Rechnung (Art. 65 Abs. 4 RTVV). Diese Urheberrechtsentschädigungen sind darin begründet, dass Programme ausserhalb der eigenen Privatsphäre empfangen werden und so mit dem geistigen Eigentum der Urheber Kundschaft und/oder Personal informiert oder unterhalten werden. Lediglich für den ausschliesslichen Empfang von Programmen zu Demonstrations-, Test- oder Schulungszwecken werden die Gebühren für den gewerblichen Empfang ohne zusätzliche UHR in Rechnung gestellt.

Meldepflichtigen, die mit SUISA direkt einen Vertrag über die UHR nach GT 3a (gemeinsamer Tarif 3a) abgeschlossen haben und Billag entsprechende Belege vorweisen, werden die Empfangsgebühren von Billag ohne UHR in Rechnung gestellt.

Zusatzvergütung

Die UHR ist gestaffelt nach der Grösse der beschallten und/oder mit Bildschirmen versorgten Fläche. Ab 1'000 m<sup>2</sup>, 3'000 m<sup>2</sup> und 5'000 m<sup>2</sup> wird jeweils eine abgestuft höhere Zusatzvergütung verrechnet.

Kabelnetzbetreiberinnen und -betreiber müssen für die Einspeisung der Programme in ihr Kabelnetz ebenfalls UHR entrichten, jedoch gemäss einem anderen gemeinsamen Tarif (z.B. GT W, A, Y, S). Diese werden auf die Endverbraucher überwält und auf der Kabelnetzrechnung oftmals gesondert ausgewiesen. Die Bezahlung der Kabelnetzrechnung entbindet allerdings nicht von der Bezahlung der UHR, die Billag im Namen der SUISA in Rechnung stellt.

## 3.2 Gerätedefinition und andere technische Aspekte

### 3.2.1 Allgemeine Grundsätze

Herkömmliche Geräte

Wenn im Folgenden von Geräten die Rede ist, welche gegebenenfalls eine Melde- und Gebührenpflicht begründen, handelt es sich einer-

seits um Geräte, die dazu geeignet sind, Radio- und TV-Programme in „herkömmlicher Weise“ zu empfangen, sei es mit eingebauter oder Zimmer-, Haus- oder Dachantenne, sei es ab Satellit, allenfalls mit entsprechender Zusatzausrüstung (Satellitenempfangsantenne, Satellitentuner) oder sei es ab Netz (Kabelnetz, Telefonnetz).

Geräte zum ausschliesslichen Abspielen von Bild- und Tonträgern

Wer ausschliesslich über Geräte verfügt, die technisch nicht in der Lage sind, Programme zu empfangen, sei es, weil sie entsprechend konzipiert sind, sei es, weil Peripheriegeräte und -anschlüsse fehlen oder plombiert sind (z.B. keine Antenne und kein Kabelnetzanschluss verfügbar, HiFi-Anlage ohne Tuner-Teil etc.) und diese Geräte zum Abspielen von Bild- und/oder Tonträgern benutzt, unterliegt nicht der Meldepflicht.

Betriebsbereitschaft

Als zum Betrieb bereit gehalten gilt ein Gerät, wenn es mit wenigen einfachen Handgriffen empfangsbereit gemacht werden kann (Batterien einlegen, Stecker einstecken, Antenne verbinden oder Sender suchen; bei multifunktionalen Geräten entsprechende Hard- und Software aktivieren bzw. von Programmanbietern die zur Verfügung gestellte Software herunterladen).

Programme

Als Programm im Sinne dieser Erläuterungen gilt jede an die Allgemeinheit gerichtete Aussendung, welche einem kontinuierlichen Ablauf folgt, der von der Sendestation festgelegt ist und welcher sich von den Zuhörern bzw. Zuhörerinnen und Zuschauern bzw. Zuschauerinnen nicht unmittelbar beeinflussen lässt. Das Programm ist als Einheit zu betrachten: insofern ist der Empfang von Radioprogrammen, welche einem Fernsehprogramm hinterlegt sind (SRG-Programme am Morgen), nicht separat als Radioempfang zu werten und unterliegt nicht separat der Meldepflicht für Radioempfang.

Spartenprogramme und Pay-Sender

Der Empfang von sogenannten Spartenprogrammen wie Music-Choice oder Pay-TV-Programmen (z.B. Teleclub) untersteht der Melde- und Gebührenpflicht, zumal für den entsprechenden Empfang Endgeräte benötigt werden, die grundsätzlich auch für den Empfang uncodierter Sendungen geeignet sind.

Empfang in-/ausländischer Programme

Werden Programme zeitgleich (im Rahmen der angewendeten Technik) mit deren Aussendung empfangen, so untersteht deren Empfang grundsätzlich der Melde- und Gebührenpflicht. Empfangsart (über Antenne, ab Satellit oder ab Kabel- bzw. Telefon- und/oder Daten-netz), Häufigkeit und Qualität des Empfangs sowie Herkunft der Programme (inländische oder ausländische, Programme der SRG SSR

oder von andern Veranstaltern) spielen dabei keine Rolle. Diese Auslegung ist in einem Leitscheid des Bundesgerichts (BGE 121 II 183) ausdrücklich bestätigt worden.

#### Kabelnetz

Ein beträchtlicher Teil der Haushalte in der Schweiz, vorweg in Ballungszentren, sind an ein Kabelnetz für den Empfang von Radio- und TV-Programmen angeschlossen. Die Kabelnetzbetreiber stellen ihre Dienstleistung gesondert in Rechnung, deren Bezahlung die von Billag fakturierten Empfangsgebühren nicht mit einschliesst. Wenn in Mietverträgen unter „Nebenkosten“ von „Fernsehgebühren“ die Rede ist, handelt es sich dabei meist um Kabelnetzgebühren.

#### Sat Access/ Versorgungslücken

Allfällige Empfangslücken aufgrund der Topografie werden heute durch eine lückenlose Abdeckung mit sämtlichen SRG Radio- und TV-Programmen per Satellit kompensiert. Die Programme werden über Eutelsat abgestrahlt, aus urheberrechtlichen Gründen sind die TV-Programme jedoch verschlüsselt. Zu deren Empfang braucht es nebst einer geeigneten Parabolantenne einen Sat-Receiver mit Viaccess. Beides ist im Fachhandel erhältlich. Für die Decodierung wird zudem eine Sat Access Card benötigt, welche gegen eine einmalige Gebühr bei der SRG SSR bezogen werden kann. Nähere Informationen sind erhältlich unter der Hotline-Nummer 0848 868 969 oder unter [www.broadcast.ch](http://www.broadcast.ch).

### 3.2.2 Multifunktionale Geräte

#### Multifunktionale Geräte Empfang via Internet

Der Empfang mit multifunktionalen Geräten fällt unter die Gesetzgebung von Art. 68 Abs. 1 RTVG und Art. 57 Bst. b RTVV. Primärer Zweck der multifunktionalen Geräte ist nicht der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen als solches, doch aufgrund ihrer technischen Ausrüstung können sie als Ersatz von herkömmlichen Geräten verwendet werden, wie zum Beispiel Computer, I-Phones, BlackBerrys und Netbooks.

#### Empfang von gewerblich / kommerziellen Radiopro- grammen via Internet

Voraussetzungen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Radioprogrammen via Internet:

- Empfang via ISDN oder Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Radioempfang via Internet, auch wenn keine anderen Radio-

empfangsgeräte in der Firma vorhanden sind.

Empfang von gewerblichen / kommerziellen Fernsehprogrammen via Internet

Voraussetzungen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Fernsehprogrammen via Internet:

- Empfang via Breitbandanschluss (z.B. W-LAN, ADSL, Kabelnetz) und
- Empfang über entsprechende Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer) und
- Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements für den Empfang von Fernsehprogrammen über Internet bei einem entsprechenden Internet-Anbieter oder die Registrierung bei einem Anbieter von kostenlosem Zugang zu Fernsehprogrammen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine Meldepflicht für den Fernsehempfang via Internet, auch wenn keine anderen Fernsehempfangsgeräte in der Firma vorhanden sind.

Betriebsinterne Weisung für multifunktionale Geräte

Ein Betrieb kann von der gewerblichen Gebührenpflicht hinsichtlich multifunktionaler Geräte ausgenommen werden, indem er den Angestellten eine interne schriftliche Weisung erteilt, die den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet (vgl. Ziff. 1.2.2).

Können Angestellte einen Computer/Laptop sowie andere "mobile devices" (I-Phone, BlackBerry und Netbook) ebenfalls privat nutzen und bezahlen sie privat Empfangsgebühren, ist eine Anmeldung für den gewerblichen Empfang nicht notwendig.

### **3.3 Ausnahmen von der Meldepflicht**

#### **3.3.1 Bundesbehörden**

Bundesbehörden

Bundesbehörden sind in Anwendung von Art. 63 Bst. c RTVV von der Gebühren- und Meldepflicht ausgenommen. Als Bundesbehörden gelten Einheiten sowohl der zentralen als auch der dezentralen Verwaltung (Art. 1 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 2 RVOG). Massgebend ist, dass die Behörde in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes verfügt und gegen diese Verfügung die Beschwerde an eine Bundesbehörde unmittelbar zulässig ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 3 Bst. a VwVG).

### **3.3.2 Diplomatische/konsularische Vertretungen (Botschaften) und zwischenstaatliche Organisationen**

Diplomatische Vertretungen und zwischenstaatliche Organisationen

Von der Melde- als auch von der Gebührenpflicht befreit sind diplomatische Vertretungen, ständige Missionen und konsularische Posten sowie Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, welche mit dem Bund ein Sitzabkommen abgeschlossen haben (Art. 63 Bst. d RTVV). Die Befreiung erfolgt aufgrund der Sitzabkommen und der Wiener Verträge über diplomatische Immunität.

### **3.4 Besondere Fälle der Meldepflicht**

#### **3.4.1 Geräte in Fahrzeugen**

Situation Angestellte

Wenn ein Betrieb seinen Fahrerinnen und Fahrern bzw. Angestellten ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, das mit einem Empfangsgerät ausgerüstet ist, untersteht der Betrieb der Melde- und Gebührenpflicht. Der Verkauf oder die Schenkung des Empfangsgerätes an die Fahrerin oder den Fahrer ändert daran nichts (vgl. Ziff. 3.1.1).

Eine Melde- und Gebührenpflicht des Betriebes besteht ebenfalls, wenn der Betrieb seinen Fahrerinnen und Fahrern erlaubt, in einem Fahrzeug ohne bereits vorhandenes Empfangsgerät ein solches einzubauen.

Nur wenn ein Betrieb den Angestellten ein Fahrzeug ohne Empfangsgerät zur Verfügung stellt und die Fahrerinnen und Fahrer ein portables Gerät wie beispielsweise ein mobiles Radioempfangsgerät selber mitbringen, sind diese durch ihre private Anmeldung abgedeckt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, welche die Angestellten ebenfalls privat nutzen können, sofern sie privat auch angemeldet sind.

Ebenso nicht für den gewerblichen Empfang gebührenpflichtig sind Selbstfahrerinnen und -fahrer, die auf eigene Rechnung nur mit dem eigenen Fahrzeug fahren.

Diese Regelungen gelten nur, wenn keine weiteren Angestellten des Betriebs oder Aussenstehende/Kunden mitfahren.

Spezialfall Garage

Garagen unterstehen auch dann der Gebührenpflicht für den kommerziellen Empfang, wenn Empfangsgeräte, z.B. Autoradios, vorhanden sind:

- die zum Verkauf angeboten werden oder
- die in Fahrzeugen eingebaut sind oder

- die repariert werden

Die Gebührenpflicht für Geräte in Fahrzeugen besteht somit auch dann, wenn der Betrieb über keine zusätzlichen Geräte zur Unterhaltung oder Information der Kunden oder Mitarbeitenden verfügt.

### 3.4.2 Gewerbe zu Hause

Tagesmutter, Coiffeursalons, Kosmetikstudio u.Ä.

Betreibt jemand in den Räumlichkeiten, welche ebenfalls zum privat genutzten Haushalt/Rahmen gehören, ein Gewerbe wie beispielsweise eine Tagesmutter, ein Coiffeursalons, ein Kosmetikstudio etc., so sind diese für den kommerziellen Empfang melde- und gebührenpflichtig, wenn in den für Kunden zugänglichen Räumen Programme empfangen werden können.

Bed & Breakfast

Sind im Gästezimmer und in den durch Kunden/Gäste und die Anbieterin bzw. den Anbieter gemeinsam genutzten Räumen Geräte vorhanden, so hat eine kommerzielle Anmeldung zu erfolgen.

Dürfen Kunden/Gäste nur das Gästezimmer nutzen, in welchem Geräte vorhanden sind, so ist ebenso eine kommerzielle Anmeldung vorzunehmen. Die Anbieter bleiben jedoch beim Vorliegen von Empfangsgeräten in ihren privat genutzten Räumen separat für den privaten Empfang gebührenpflichtig.

### 3.4.3 Kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern und Fahrzeugen

Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern und Fahrzeugen

Die kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen wie auch von Fahrzeugen, welche mit Empfangsgeräten ausgerüstet sind, unterliegt der Meldepflicht durch das Unternehmen bzw. Vermieter/-in oder Eigentümer/-in und ist als kommerzieller Empfang zu qualifizieren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mieter in der Schweiz bereits anderenorts gemeldet sind (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C\_320/2009 vom 3. Februar 2010).

### 3.4.4 Personalhäuser/Durchgangsheime/Asylwohnungen

Personalhäuser mit kurzer Belegungsdauer

Der Empfang von Programmen in Personalhäusern ist analog zu Privathaushalten bzw. Hotelbetrieben melde- und gebührenpflichtig. Werden Appartements einer Firma jeweils nur kurzfristig belegt (höchstens drei Monate), ist durch die Firma eine Meldung für den gewerblichen Empfang erforderlich. Im Sinne von Art. 60 Abs. 2 RTVV gilt hierbei jedes Gebäude für sich einmal als meldepflichtig (vgl. Ziff.

## 1.3.1).

Personalhäuser mit langer Belegungsdauer

Werden Appartements längerfristig (länger als drei Monate) von derselben Person belegt, ist pro Appartement eine Meldung für den privaten Empfang gemäss Art. 58 Abs. 1 RTVV erforderlich. Grundsätzlich ist die Bewohnerin oder der Bewohner des Appartements dafür verantwortlich, dass der Melde- und Gebührenpflicht Folge geleistet wird. Billag kann jedoch für das Personalhaus auf Verlangen der Verwaltung eine abweichende Rechnungsadresse erstellen. In diesem Fall werden die entsprechenden Haushaltungen „unpersönlich“ registriert, deren Bewohner gelten jedoch als für den privaten Empfang von Programmen gemeldet.

Durchgangsheime/  
Asylwohnungen

Für Durchgangsheime bzw. Asylwohnungen gilt vorstehende Regelung.

### 3.4.5 Gross- und Kollektivhaushalt

Heime, Klöster,  
Mehrgenerationenhäuser

Als Gross- oder Kollektivhaushalte werden Gebäude (komplexe) mit mehreren relativ selbständigen Wohneinheiten angesehen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner zwar gewisse Räume gemeinsam nutzen, aber dennoch die Möglichkeit haben, sich in eine geschützte und persönliche Privatsphäre zurückzuziehen. Darunter fallen beispielsweise Personalhäuser von Spitälern, Wohnheime für Studierende, Klöster sowie Mehrgenerationenhäuser mit einzelnen Wohnungen, die gegebenenfalls eine gemeinsame Küche oder andere gemeinsam genutzte Räumlichkeiten besitzen.

Wird in gemeinsam genutzten Räumen ein Empfangsgerät betrieben, so ist der Gross-/Kollektivhaushalt dafür meldepflichtig.

Falls der Gross-/Kollektivhaushalt im Sinne eines Heimes (umfassende Betreuung durch qualifiziertes Personal, beispielsweise in Alters- und Pflegeheimen oder in Kinder- und Jugendinstitutionen), Personalhäusern von Spitälern, Wohnheimen für Studierende oder eines Klosters, institutionellen Charakter hat und dieser seinem Personal und/oder seinen Kunden bzw. Bewohnern Empfangsgeräte zur Unterhaltung bzw. Information bereitstellt, ist dieser für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang (Art. 58 Abs. 2 RTVV) gebührenpflichtig.

Beim Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten besteht die Gebührenpflicht eines Betriebes oder einer Institution unabhängig von deren Rechtsform (vgl. Ziff. 3.1.1).

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind in ihren privat genutzten Räumen für den privaten Empfang separat melde- und gebühren-

pflichtig. Eine allfällige Befreiung von der Melde- und/oder Gebührenpflicht gemäss Art. 63 und 64 RTVV bleibt vorbehalten.

### 3.4.6 Integrative Wohngemeinschaften

Wohngruppen, kleine  
Wohngemeinschaften

Verfügt ein Gross-/Kollektivhaushalt über Räumlichkeiten, welche sich nicht im selben Gebäude bzw. auf demselben Areal befinden und zur sozialen Integration der Bewohnerinnen und Bewohner dienen, sind diese analog dem privaten Haushalt für den privaten Radio- und/oder Fernsehempfang anzumelden. Vorausgesetzt wird zusätzlich, dass es sich um eine Wohngemeinschaft in kleinem Rahmen (im Sinne einer Studenten-WG) handelt, in welcher die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils über ein eigenes Zimmer verfügen, aber die restlichen Räume gemeinschaftlich genutzt werden.

Bei einer Rundumbetreuung ist die Wohngemeinschaft analog zu den Heimen melde- und gebührenpflichtig (vgl. Ziff. 2.3.2).

Eine allfällige Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Art. 64 RTVV bleibt vorbehalten.

## 3.5 Arealregelung

### 3.5.1 Grundsatz

Grundsatz

Jeder Betrieb sowie jede örtlich abgesetzte, d.h. örtlich nicht zusammenhängende Einheit eines Betriebes/einer Schule ist separat melde- und gebührenpflichtig (vgl. Ziff. 1.3.1).

Auf Wunsch der Gebührenpflichtigen kann für verschiedene Geschäftsstellen eine Sammelrechnung zuhanden einer benannten Fakturaadresse erstellt werden. Darauf sind die jeweiligen Standorte der betreffenden Filialen mit den selbst generierten Gebühren aufgeführt.

Eigenständige Betriebe innerhalb desselben Gebäudes oder auf demselben Areal

Befinden sich innerhalb desselben Gebäudes oder auf demselben Areal mehrere rechtlich und organisatorisch eigenständige Betriebe oder Unternehmen/Schulen verschiedener Stufen unter verschiedenen Rektoraten, unterstehen diese jeweils selber der Melde- und Gebührenpflicht.

Zusammenhängende oder zwei Grundstücke

Auf einem zusammenhängenden Grundstück oder zwei Grundstücken, die lediglich durch eine Strasse oder einen Bach getrennt sind, ist für Betriebe auch bei Vorhandensein mehrerer Gebäude lediglich eine Anmeldung erforderlich, sofern es sich rechtlich und organisatorisch um denselben Betrieb oder dasselbe Unternehmen/dieselbe

Schule derselben Stufe unter demselben Rektorat handelt.

### 3.5.2 Sonderfälle

Nicht eigenständige Geschäftsstellen

Befindet sich die Geschäftsstelle in denselben Gebäuden oder auf demselben in sich geschlossenen Areal oder auf einem unmittelbar angrenzenden Areal, ohne organisatorisch oder rechtlich eigenständig zu sein, ist sie nicht separat melde- und gebührenpflichtig.

### 3.5.3 Beispiele

Kommerzielle Vermietung von Fahrzeugen

Für Firmen, welche Fahrzeuge vermieten, gilt jeder Wartungs-ort (d.h. Standorte, an denen die Mietfahrzeuge gewartet und für die Kundenschaft vorbereitet werden) als eigener Standort.

Kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern

Für die kommerzielle Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern gilt die Arealregelung in dem Sinne, dass jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin (Privatperson, Verkehrsverein, Maklerbüro etc.) pro Gemeinde eine Anmeldung vornehmen muss. Als Areal gilt die ganze Gemeinde.

Beispiel: Herr Müller/ Ferienparadies AG besitzt 12 Ferienwohnungen in 3 Gemeinden à 2 Radiogeräte: 3 separate Anmeldungen für den kommerziellen Radioempfang Kategorie I (je 8 Radiogeräte).

Mensa/Cafeteria

Betreibt ein Betrieb/Unternehmen eine eigene Mensa/Cafeteria auf demselben Areal oder im selben Gebäude, so wird die Mensa/Cafeteria durch die Melde- und Gebührenpflicht des betreffenden Betriebes/Unternehmens abgedeckt.

Betreibt eine Pächterin oder ein Pächter bzw. eine Drittfirma die Mensa/Cafeteria, ist eine separate Anmeldung für den kommerziellen Empfang notwendig. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Mensa/Cafeteria einen staatlichen Leistungsauftrag wahrnimmt. Ebenso wenig ist massgebend, ob die Räumlichkeiten z.T. durch Angestellte wie beispielsweise Lehrkräfte oder Dritte wie z.B. Schülerinnen und Schüler als Arbeits- oder/und Ruheort genutzt werden können.

Hotel

Befinden sich mehrere eigenständig betriebene und auftretende Hotels in demselben Gebäudekomplex oder auf demselben Areal, sind diese jeweils separat melde- und gebührenpflichtig bzw. für den kommerziellen Empfang anzumelden.

Basisstation

Die Basisstation eines Transportbetriebes (Bus/Car/Taxi/Schiffahrt etc.)

Transportgewerbe ist ebenfalls melde- und gebührenpflichtig. Zusätzlich gilt jedes Fahrzeug als 1 Gerät.

### 3.6 Beginn/Ende der Gebührenpflicht

Gebührenpflicht Das Vorhandensein betriebsbereiter Geräte bzw. das Bereithalten zum Betrieb begründet die Gebührenpflicht. Zu deren Feststellung schreibt das Gesetz eine vorgängige Meldepflicht vor (Art. 68 Abs. 3 RTVG).

Anders ausgedrückt: Wer meldepflichtig ist, ist grundsätzlich auch gebührenpflichtig.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt in Anwendung von Art. 68 Abs. 4 RTVG am ersten Tag des Monats nach der Inbetriebnahme bzw. der Erstellung der Betriebsbereitschaft des Empfangsgerätes oder der Vorbereitung zur Inbetriebnahme. Die Gebührenpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem die Einstellung des Betriebes Billag schriftlich (Art. 68 Abs. 5 RTVG) mitgeteilt wird.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt Die Melde- und Gebührenpflicht erfährt für Personen, welche ihren Haushalt in der Schweiz beibehalten, keine Unterbrechung, wenn sie sich zeitweise (z.B. ferienhalber) im Ausland aufhalten. Die Empfangsgebühr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nicht eine verbrauchsabhängige Gebühr. Somit kann mit einem zeitweiligen Unterbruch keine Sistierung der Gebührenpflicht begründet werden, sofern der Haushalt weiterhin existiert und die Empfangsgeräte mit wenigen einfachen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können.

#### 3.6.1 Vorübergehender Betrieb von Geräten

Einmalig befristeter Betrieb Für den vorübergehenden einmaligen Betrieb von Geräten, beispielsweise während eines zeitlich begrenzten Sport-Grossanlasses, der nicht über ein Monatsende hinaus andauert, ist der Empfang zwar melde-, aber nicht gebührenpflichtig. Eine vorgängige Meldung gemäss Art. 68 Abs. 1 und 3-5 RTVG ist somit erforderlich.

Dauert der Betrieb von Geräten über ein Monatsende hinaus, ist der Empfang sowohl melde- als auch gebührenpflichtig.

### 3.7 Übersicht Anwendung gewerblicher bzw. kommerzieller Empfang in der Praxis

<i>Branche</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Einteilung</i>
<b>Gastgewerbe</b>	Restaurant, Hotel, Kantine mit Zugang für Dritte	Kommerziell
	Betriebskantine ohne Zugang für Aussenstehende/Gäste/Kunden, betrieben direkt durch die Standortfirma	Gewerblich
	Betriebskantine betrieben durch einen Pächter/eine Pächterin/Drittfirma	Kommerziell
	Dauergast im Hotel (> 3 Monate)	Privat
	Personalunterkünfte > 3 Monate belegt	Privat
	Personalunterkünfte < 3 Monate belegt	Gewerblich
	Hotel mit Dépendance	Kommerziell
	Internet-Café	Kommerziell
<b>Bed &amp; Breakfast</b>	Geräte in Gästezimmer	Kommerziell
	Gast darf nur Gästezimmer nutzen, in welchem Geräte stehen	Kommerziell und Anbieter/-in separat privat, wenn Geräte
<b>Vermietete Feriendomizile; Parahotellerie</b>	Ferienwohnungen, Zweitwohnungen, die teilweise oder ganz kommerziell verwertet werden (öffentliches Anbieten)	Kommerziell
<b>Verkauf</b>	Vorführung und Verkauf von Geräten in Fachgeschäften für Unterhaltungselektronik	Kommerziell (i.d.R. Kat. I)
	Musikberieselung in Geschäften/Einkaufszentren	Kommerziell
<b>Spital</b>	Empfang in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und in Spitalzimmern	Kommerziell
<b>Alters- und Pflegeheime</b>	Empfang in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten	Kommerziell
	Empfang in den Zimmern (entspr. Haushalt) der Bewohnerinnen und Bewohner	Privat, 1 mal pro Zimmer*
<b>Gewerbe, Handwerk,</b>	Einmannbetriebe bzw. Familienbetriebe ohne	Privat (sofern sie

<b>Dienstleistung, Praxen</b>	Fremdpersonal, kein Kundenkontakt im Betrieb, Personen privat an Heimadresse angemeldet	zusammen im selben Haushalt wohnen; ansonsten ist gemäss den Umständen eine gewerbliche Anmeldung vorzunehmen)
	Kein Empfang durch Firmeninfrastruktur (inkl. Dienstfahrzeuge), Empfang ausschliesslich privat am Arbeitsplatz, ohne Kundenkontakt, mit privater Infrastruktur  Für vorhandene EDV-Infrastruktur erlässt die Firma eine interne schriftliche Weisung, welche den Empfang von Programmen untersagt	Privat
	Empfang ausschliesslich im Betriebsbereich/Dienstfahrzeug ohne Kundenkontakt	Gewerblich
	Empfang im Kundenbereich / Empfang in Dienstfahrzeugen mit Kundentransport	Kommerziell
<b>Gewerbe zu Hause mit Kundenkontakt</b>	Empfangsgeräte in den Räumen des privat genutzten Haushaltes, in welchen die Kunden Zugang haben	Kommerziell
	Empfangsgeräte im selben Gebäude wie privater Haushalt, aber kein separater Eingang	Kommerziell
<b>Garagen, Autoreparaturwerkstatt, Autoelektriker</b>	Im ausschliesslichen Garagenbereich ohne Kundenkontakt	Gewerblich
	Im Verkaufsbereich	Kommerziell (i.d.R. Kat. I)
<b>Fahrzeugvermietung</b>	Vermietung von Fahrzeugen	Kommerziell
<b>Fahrschulfahrzeuge</b>	Empfangsgeräte in Fahrzeugen, die kommerziell für den Fahrunterricht genutzt werden	Kommerziell
<b>Transport</b>	Empfang in Fahrzeugen des kommerziellen Transports (Bus/Car/Taxi/Schiffahrt etc.)	Kommerziell
	Gütertransport ohne Mitnahme von Kunden/Drittpersonen	Gewerblich
<b>Gross-/Kollektivhaushalt, Kloster</b>	Für den Empfang in den privat genutzten Räumlichkeiten	Privat, 1 mal pro Nutzer

	Für den Empfang in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten	Gewerblich
	Für den Empfang im Kunden-/Gästebereich	Kommerziell
<b>Schulen, Kinderkrippen, Kindergarten</b>	Empfang in den Schulklassen zu Unterrichtszwecken	Kommerziell
	Empfang in Vorbereitungs- und Aufenthaltsräumen des Lehrpersonals	Gewerblich
<b>Massnahmenvollzug</b>	Empfang in den Zellen der Insassen	Kommerziell
	Ausschliesslich Empfang im Aufenthaltsbereich des Personals	Gewerblich
<b>Kiosk, Take Away, Geschäfte, mit Sitzplätzen für Gäste</b>	Kunden oder Dritte haben die Möglichkeit, das Essen direkt im Geschäft einzunehmen oder Kunden/Dritte holen ihr Essen ab und können Musik mithören oder TV mitsehen	Kommerziell
<b>Kinder- und Jugendheime</b>	Mehrheitlich Kinder <b>unter</b> 16 Jahren. Alle Geräte in den gemeinsam genutzten Räumen/in den für die Kinder zugänglichen Räumen. Geräte in den Zimmern der Kinder werden nicht gezählt!	Kommerziell
<b>Therapeutische/soziale Wohneinrichtungen</b>	Alle Geräte in den gemeinsam genutzten Räumen	Kommerziell
	Für den Empfang in den privat genutzten Räumlichkeiten	Privat, 1 mal pro Nutzer*
<b>Wohngruppen, kleine Wohngemeinschaften</b>	Analog zum privaten Haushalt	Privat, 1 mal pro Haushalt*

\* Achtung: Unter Umständen ist für den Empfang in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner eine Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht gemäss Art. 63 RTVV oder von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin gemäss Art. 64 RTVV möglich bzw. zu prüfen.